

Zweckvereinbarung zur LEADER-Region Rhein-Haardt

Die untenstehenden Kommunen streben die Förderung der Strukturentwicklung in der Region Rhein-Haardt durch die Teilnahme am Förderprogramm „LEADER“ als so genannte lokale Aktionsgruppe (LAG) an. Daher wurde gemeinsam die Erstellung eines „Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts“ (LILE) in Auftrag gegeben, um sich beim Rheinland-Pfälzischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Weinbau, Ernährung und Forsten für das LEADER-Auswahlverfahren zu bewerben.

Hierzu schließen, aufgrund von § 12 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. 2010, S. 280), die

Verbandsgemeinde Freinsheim, vertreten durch ihren Bürgermeister,

Stadt Grünstadt, vertreten durch ihren Bürgermeister,

Verbandsgemeinde Grünstadt-Land, vertreten durch ihren Bürgermeister,

Verbandsgemeinde Hettenleidelheim, vertreten durch ihren Bürgermeister und die

Verbandsgemeinde Monsheim, vertreten durch ihren Bürgermeister

folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Zweckbestimmung

Entsprechend den Grundsätzen einer LEADER-Region wollen die beteiligten Körperschaften eine neue Phase des gemeinsamen Handelns beschreiten. Auf Basis der Beschlüsse der Räte über den politischen Willen zur weiteren, vertieften Zusammenarbeit soll an der Umsetzung der regional bedeutsamen Projekte der LEADER-Region gearbeitet werden.

Zu diesem Zweck vereinbaren die beteiligten Körperschaften, dass die Verbandsgemeinde Monsheim die im Zusammenhang mit der Umsetzung der LEADER-Strategie und im § 2 dieser Vereinbarung konkret und abschließend aufgeführten Aufgaben für die beauftragenden Körperschaften mit wahrnimmt.

§ 2 Aufgaben

Die beauftragenden Körperschaften übertragen folgende Aufgaben an die Verbandsgemeinde Monsheim:

- Ausschreibung des Regionalmanagements für die „EU-Förderperiode 2014 bis 2020“. Organisation des Vergabegremiums.
- Organisatorische Vorbereitung der LAG-Sitzungen in Zusammenarbeit mit dem Regionalmanagement.
- Sicherung einer wirksamen Prozessbegleitung und -kontrolle
- Auftragsvergabe, Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln zur Erfüllung der gemeinschaftlichen Umsetzungsprojekte
- Abstimmung der Umsetzungsschritte von Projekten mit dem zuständigen Ministerium und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

§ 3 Lokale Aktionsgruppe (LAG)

(1) Zur Sicherung der Mitwirkung der Körperschaften und der Wirtschafts- und Sozialpartner bilden die beteiligten Körperschaften einen LAG-Rat. Sie entsenden hierzu Vertreter. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Vertretung der Beteiligten richtet sich nach EU- Richtlinien und der Geschäftsordnung.

(2) Empfehlungen/Beschlüsse

Der LAG-Rat gibt Empfehlungen oder fasst Beschlüsse. Beschlüsse und Empfehlungen können mehrheitlich gefasst werden.

(3) Nachfolgende Angelegenheiten entscheidet der LAG-Rat:

- Umsetzung gemeinsamer LAG-Projekte (auch Vergabe des Regionalmanagements)
- Entscheidungen zu öffentlichen Projekten im Rahmen der LEADER-Förderung
- Entscheidungen zu gemeinnützigen Projekten im Rahmen der LEADER-Förderung
- Entscheidungen zu privaten Projekten im Rahmen der LEADER-Förderung

(4) Einberufung des LAG-Rats

Der LAG-Rat ist nach Bedarf, mindestens viermal pro Jahr, einzuberufen.

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung der LAG. Sie stellt eine nicht-diskriminierende und transparente Arbeitsweise sicher.

(6) Beteiligungspflicht

Jeder Beteiligte verpflichtet sich, an den Sitzungen des LAG-Rats teilzunehmen und den übrigen Beteiligten Auskunft im Rahmen des Zweckes dieser Vereinbarung zu geben.

(7) Vertraulichkeit

Vertrauliche Mitteilungen und Beratungsgegenstände dürfen Dritten nicht unbefugt weitergegeben werden.

§ 4 Kostendeckung

(1) Die für die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben und gemeinsamen Projekte der LEADER-Region entstehenden personellen und sachlichen Kosten werden von den beteiligten Körperschaften getragen.

(2) Soweit der Finanzbedarf zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben nicht durch Fördermittel gedeckt ist, wird eine Umlage von den beauftragenden Körperschaften erhoben. Sie ist im Haushaltsplan der beauftragten Körperschaften als gesonderter Abschnitt festzusetzen und jährlich neu zu bestimmen.

(3) Die Umlagenhöhe der beauftragenden Körperschaften wird nach der Einwohnerzahl (Stand: 30. 6. des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres) bestimmt. Die finanzielle Beteiligung der beauftragten Körperschaft erfolgt zum gleichen Anteil.

(4) Die beauftragte Körperschaft führt die Geschäfte des Teilhaushaltes nach den Grundsätzen der kommunalen Haushaltsführung.

§ 5 Laufzeit, Änderung, Kündigung, Aufhebung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Änderungen und Zusätze bedürfen der Schriftform. Sie kann von jeder Körperschaft mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Eine Aufhebung der Zweckvereinbarung ist nur mit einer 2/3-Mehrheit möglich. Bereits begonnene Projekte sind im Falle einer Kündigung oder Aufhebung vorher abzuschließen. Gewährte, aber nicht verbrauchte Beiträge sind bei Kündigung oder Aufhebung im Verhältnis der geleisteten Zahlung zurückzuerstatten.

§ 6 Unwirksamkeit von Bestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nichtig sein oder werden, oder sollte die Zweckvereinbarung unvollständig sein, so werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Falle des Absatzes 1, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle der Unvollständigkeit soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden.

(3) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vereinbarungszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, dass es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der ursprünglichen gemeinsamen Interessen nicht mehr zuzumuten ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.

§7 Genehmigungserfordernis, Inkrafttreten

Der Abschluss und die Änderung der Zweckvereinbarung bedarf nach § 12 Abs. 2 KomZG der Genehmigung der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde; die Aufhebung der Zweckvereinbarung ist der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Zweckvereinbarung tritt mit der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grünstadt, den 21.September 2015



Bürgermeister der Verbandsgemeinde Monsheim

R. Böttcher

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land

P. Winkler

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Freinsheim

B. Albrecht

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim

M. Meister

Bürgermeister der Stadt Grünstadt


G. P.



Die vorstehende Zweckvereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Monsheim, Freinsheim, Grünstadt-Land und Hettenleidelheim sowie der verbandsfreien Stadt Grünstadt wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 17 062 - § 12 VG Monsheim(A-W)/21a

Trier, den 30.10.2015
Im Auftrag


Christof Pause